

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

30. SONDERNUMMER

Studienjahr 2008/09

Ausgegeben am 29. 4. 2009

31.a Stück

Richtlinie des Studiendirektors über die Einrichtung und den Betrieb von Doktoratsprogrammen an der Karl-Franzens-Universität Graz

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Richtlinie des Studiendirektors über die Einrichtung und den Betrieb von Doktoratsprogrammen an der Karl-Franzens-Universität Graz

Im Zuge der Implementierung des dreistufigen Bologna-Modells kommt den Doktoratsstudien ein wichtiger Stellenwert zu. Stärker als bisher werden sie zur Profilierung der Universitäten beitragen. Darüber hinaus erfüllen sie eine Schnittstellenfunktion zwischen dem Europäischen Hochschul- und Europäischen Forschungsraum.

An der Karl-Franzens-Universität Graz werden durch unterschiedliche Aktivitäten der Ausbau und die Förderung der Doktoratsausbildung betrieben. Dies soll zu einer besseren Qualität der Dissertationsprojekte und einer adäquaten Betreuung der JungforscherInnen führen.

Teil dieser Aktivitäten sind der Aufbau und Betrieb von Doktoratsschulen durch den FWF oder andere von Förderstellen unterstützte Doktoratskollegs im Rahmen des Projektes NAWI Graz und der Graz Advanced School of Science (GASS) sowie die Einrichtung von Doktoratsprogrammen.

§ 1 Begriffsdefinitionen

Neu einzurichtende und nicht vom FWF oder anderen Förderstellen primär unterstützte *Doktoratsprogramme* sollen nach einem einheitlichen Muster gestaltet werden. Hierfür werden anhand dieser Richtlinie Leitlinien vorgegeben, an welchen sich ein Doktoratsprogramm an der Karl-Franzens-Universität Graz orientieren kann.

Doktoratsschulen sind spezielle Leistungsbereiche, welche alle Studierenden im Rahmen des jeweiligen Doktoratsstudiums fachlich strukturiert betreuen und ausbilden. *Doktoratskollegs* dienen dazu, dass Doktoratsstudierende gezielt und in organisierter Form an einem gemeinsamen drittmittelfinanzierten Forschungsprogramm arbeiten.

§ 2 Einrichtung und Teilnehmerzahl

Im Falle, dass ein nicht primär durch Dritte gefördertes Doktoratsprogramm eingerichtet werden soll, können sich mindestens fünf bis maximal fünfzehn daran interessierte Habilitierte gleicher, ähnlicher oder gänzlich unterschiedlicher Fachbereiche zusammenschließen und einen Gründungsbeschluss fassen. Es steht den Habilitierten frei, auch andere Forscher und Forscherinnen einzuladen, Gründungsmitglieder zu werden. Scheidet ein Habilitierter / eine Habilitierte, ein Forscher / eine Forscherin aus dem Doktoratsprogramm aus, ist von diesem / dieser bzw. den verbliebenen lehrenden / forschenden Mitgliedern des Doktoratsprogramms dafür Sorge zu tragen, dass dem oder der durch ihn / sie betreuten Studierenden keine Nachteile entstehen. Ein neues Mitglied aus dem Kreise der Lehrenden / Forschenden kann durch die Habilitierten bzw. Forschenden jederzeit aufgenommen werden, solange die Höchstzahl von 15 Mitgliedern nicht überschritten wird. Mindestens zwei beteiligte Habilitierte müssen eine arbeits- bzw. dienstrechtliche Zugehörigkeit zur Karl-Franzens-Universität Graz haben. Andere Habilitierte ohne aktuelles Dienstverhältnis können jedoch bei der Fassung eines Gründungsbeschlusses beteiligt sein.

Die Anzahl von Studierenden, welche sich freiwillig bei der Erfüllung bestimmter Kriterien einem Doktoratsprogramm anschließen können, soll mindestens 10 betragen.

Der Gründungsbeschluss ist von dem Dekan / der Dekanin und dem Studiendekan / der Studiendekanin der Fakultät(en) aus welchen die Habilitierten mit einer arbeits- bzw. dienstrechtliche Zugehörigkeit an der Karl-Franzens-Universität Graz stammen bzw. in deren Abwesenheit von dessem Stellvertreter / deren Stellvertreterin zur Kenntnis zu nehmen und mit einer Zustimmungserklärung zu versehen.

Der Gründungsbeschluss ist dem Vizerektor / der Vizerektorin für Lehre und Studium sowie dem Vizerektor / der Vizerektorin für Forschung und Weiterbildung zur Genehmigung vorzulegen. Die endgültige Entscheidung über die Durchführung der Gründung obliegt dem Rektorat.

§ 3 Code of Conduct

Die Mitglieder eines Doktoratsprogramms kommen schriftlich und für Außenstehende nachvollziehbar in einem Code of Conduct überein, was das verfolgte Ziel und welche damit verbundenen Aufgaben das Doktoratsprogramm bereit ist, den Studierenden anzubieten.

Darin sind die Standards festzulegen, nach welchen sich Studierende in Doktoratsstudien für das jeweilige Doktoratsprogramm bewerben können und welche Leistungen von den Studierenden und den Betreuenden erwartet werden bzw. diese bereit sind zu leisten. Hierbei kann auf allenfalls bestehende Betreuungsvereinbarungen, welche zwischen Betreuenden und Studierenden abgeschlossen worden sind, zurückgegriffen werden.

Jedenfalls ist festzulegen, dass eine Mitgliedschaft der Studierenden nur in maximal zwei Doktoratsprogrammen gleichzeitig möglich ist. Das Bewerbungsverfahren für die Studierenden ist durch die Habilitierten und Forschenden offen durchzuführen und den Bewerbern ist die Entscheidung der lehrenden und forschenden Mitglieder des Doktoratsprogramms über die Erfüllung der Aufnahmekriterien in einer für Außenstehende nachvollziehbaren Form mitzuteilen. In allen Bewerbungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft am Doktoratsprogramm keine zwingende Voraussetzung ist um das jeweilige Doktoratsstudium abschließen zu können, sondern auf freiwilligem und ernsthaftem Bestreben der Beteiligten zur Schaffung eines Zusatzangebotes beruht. Festzulegen ist, wie die Art und Weise der Betreuung der Studierenden bei der Umsetzung des Dissertationsvorhabens erfolgen soll. Ebenfalls ist überblicksweise festzulegen, ob - und wenn ja, welche - außerhalb des jeweiligen Curriculums stattfindenden Veranstaltungen, Vorträge, Tagungen etc. den gegenseitigen interdisziplinären Austausch zwischen den Mitgliedern des Doktoratsprogramms fördern können.

Festgelegt werden kann auch, welche Lehrveranstaltungen aus dem regulären Doktoratscurriculum im Zuge der Mitgliedschaft am Doktoratsprogramm besucht werden sollen bzw. dass deren Besuch durch die lehrenden / forschenden Mitglieder des Doktoratsprogramms empfohlen wird. Festzuhalten ist ferner, wie die Kommunikation innerhalb des Doktoratsprogramms ausgestaltet werden soll und welche Schritte vorzunehmen sind, wenn Dissertationsvorhaben unterbrochen werden bzw. Themen, welche innerhalb des Doktoratsprogramms erarbeitet werden, zurückgelegt werden.

§ 4 Förderung

Das Rektorat bzw. die beteiligten Vizerektoren / Vizerektorinnen entscheiden über die Form, Art und Weise der Unterstützung des Doktoratsprogramms durch die Karl-Franzens-Universität Graz. Im Falle dass Fördermittel von Dritten für das Doktoratsprogramm beantragt werden sollen, ist die Zustimmung der beteiligten Vizerektoren / Vizerektorinnen einzuholen. Sollte durch das Doktoratsprogramm eine mindestens fünfjährige Forschungszusammenarbeit mit einer Förderstelle angestrebt werden, ist jedenfalls ein fakultäres Zentrum oder ein universitäts- bzw. fakultätsübergreifender Leistungsbereich im Sinne des Organisationsplanes der Karl-Franzens-Universität Graz zu gründen.

§ 5 SprecherIn

Die Habilitierten bzw. Forscherinnen und Forscher haben aus ihrem Kreis einen Sprecher / eine Sprecherin und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Scheidet der Sprecher / die Sprecherin oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin vor Ende des Studienjahres aus dem Amt aus, so ist der Nachfolger / die Nachfolgerin für die verbleibende Funktionsperiode durch die am Doktoratsprogramm teilnehmenden Habilitierten bzw. Forschenden zu bestellen.

§ 6 Auflösung

Die Auflösung eines Doktoratsprogramms kann nur durch einstimmigen Beschluss der am Doktoratsprogramm beteiligten Habilitierten und Forschenden und mit Zustimmung des Rektorates erfolgen. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass Studierende jedenfalls ihre Forschungsprojekte innerhalb des Doktoratsprogramms in angemessener Zeit beenden können. Sind nur mehr weniger als fünf Habilitierte am Doktoratsprogramm beteiligt, löst sich das Programm automatisch auf.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Studiendirektor
Polaschek